

## Abschrift

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

**für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Werne  
vom 19. September 1991 mit Änderungen vom 28. Januar 1993, 29. Juni 1993,  
15. August 1994, 10. Juli 1995, 11. Oktober 1995, 20. Oktober 1997  
und 26. November 2003**

---

## Inhaltsübersicht

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften**

#### **I. Die Grabstätte**

1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und  
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- 2.1 Reihengrabstätten
- 2.2 Reihengrabstätten in Rasen

#### **II. Das Grabmal**

1. Allgemeines
2. Grabmale aus Stein
  - a) Werkstoff
  - b) Bearbeitung des Werkstoffes
  - c) Form des Grabmales
3. Grabmale aus Holz
4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschrift und Schmuck
  - a) Form
  - b) Inhalt

### **C. Schlußbestimmungen**

---

**Die Evangelische Kirchengemeinde Werne  
als Friedhofsträger**

erlässt aufgrund von § 4 der Friedhofssatzung vom 08.12.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung für den Evangelischen Friedhof Werne, Südring/Horneburg die nachstehende

**G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g .**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.  
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Das Setzen der Einfassung (Hecke, Platten oder Steinkante) und das Vorbereiten des Bodens zur Bepflanzung (ohne Bepflanzung) der Reihen- und Wahlgräber wird im Interesse der Einheitlichkeit der Grabfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger durchgeführt.  
Bei Reihengrabstätten in Rasen erfolgt die Lieferung und Verlegung des Grabmales im Interesse der Einheitlichkeit des Gräberfeldes auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung.
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- (9) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Mappe „Friedhof und Denkmal“ gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.

- (10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestaltet sind.
- (11) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

## **B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften**

### **I. Die Grabstätte**

#### **1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
- (2) Die Fläche muss, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z. B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z. B. Efeu, Cotoneaster, Vinca), die Grabbeete können auch mit bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u. ä. begrünt bzw. mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die Einfassung der Wahlgrabstätten erfolgt ausschließlich, aus Gründen der Einheitlichkeit der Grabfelder, durch den Friedhofsträger. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Art der Einfassung der Urnenwahlgrabstätten  
Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg erfolgt durch das Verlegen eines Plattenstreifens, 50 cm breit, bestehend aus Betonplatten, grau, 50 cm breit x 75 cm lang x 5 cm stark.  
Eine seitliche Abgrenzung der Urnenwahlgrabstätten untereinander ist nicht zulässig.
- (5) Art der Einfassung und Höhe der Hecken
1. Alter Teil
    - a) Der Abschluss der Wahlgrabstätten gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt durch das Setzen einer Thujahecke.
    - b) Die Thujahecken sind einheitlich auf einer Höhe von 40 cm ab Bodenoberkante zu schneiden.
  2. Neuer Teil und Erweiterungsteil  
Der Abschluss der Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Einheitlichkeit der Grabfelder durch den Friedhofsträger.  
Es wird eine Steinkante aus Anröchter Dolomit, Stärke 5 cm, oben geschliffen, gesetzt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist für das regelmäßige Schneiden der Hecken verantwortlich.

#### **2.1 Reihengrabstätten**

- (7) a) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.

- b) Die Abgrenzung der Grabstätten zwischen den Reihen erfolgt durch die Verlegung von Betonplatten (grau/75 x 50 x 5 cm).  
Die seitliche Abgrenzung der Grabstätten in den Reihen erfolgt durch die Verlegung von Betonplatten (3 Stück/grau/50 x 25 x 5 cm).
- (8) Das Verlegen der Platten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.  
Die Pflege der Wege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsgärtner.

## 2.2 Reihengrabstätten in Rasen

- a) Es sind nur bodengleiche Grabstätten zulässig.
- b) Die Begrünung erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit durch den Friedhofsträger.  
Die Grabstätten werden mit einem liegenden Grabmal aus Granit versehen.
- (9) Die Rahmenpflanzung an den Grabfeldern wird von dem Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.
- (10) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

### - Gehölze -

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. „Parkteppich“	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata „Convexa“	(Stechpalme)
Juniperus chin. „Pfitzeriana“ compacta	(Wacholder)
J. horizontalis und glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata „Elegant“	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Picea alba „Nidiformis“	(Nestfichte)
Picea abies „Maxwellii“	(Zwergfichte)
Pinus montana mughus und pumilio	(Krummholzkiefer)
Prunus lauroc. „Zabeliana“	(Kirschlorbeer)
Rhododendron-schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens und Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Taxus baccata „Nissens Präsident“	(Eibe)
T. b. „Nissens Corona“ und „Repandens“	(Eibe)
T. b. „Fastigiata“	(Säuleneibe)
Tsuga canadensis „Nana“	(Zwerghemlockstanne)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa-niedrige Polyantha-Hybr. und	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)

### - Bodendeckende Pflanzen -

Cotula squalida	(Fiederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“	(Spindelstrauch)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)

Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (11) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:  
Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparis, alle Kultursorten und -formen, die durch eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).
- (12) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 30 cm sein.
- (13) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sind nicht erwünscht. Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht gestattet.
- (14) Nicht gestattet sind:
- a) das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit hochbordigen Steinen, Eisen, Kunststoff u. a.,
  - b) das ganz oder teilweise Belegen der Grabstätten mit Kies, Folie oder Platten sowie das Abdecken mit Torf,
  - c) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte,
  - d) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
  - e) das Aufstellen von Bänken, Stühlen und Hockern,
  - f) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
  - g) das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung,
  - h) das Verändern der vom Friedhofsträger angelegten Wege (z. B. das Entfernen der Trittplatten, das Aufbringen von Befestigungsmaterialien usw.),
  - i) das Verwenden von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln,
  - j) die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht kompostierfreundlicher Materialien,
  - k) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die bei
    1. Reihengräbern eine Höhe von 1,25 m
    2. Wahlgräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,75 m
    3. Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen eine Höhe von 1,00 m übersteigen,
  - l) das Verlegen von Trittplatten mit polierter oder feingeschliffener Oberfläche,
  - m) das Bepflanzen und Entfernen des Rasens bei Grabstätten in Rasen,
  - n) das Niederlegen von Grabschmuck wie Blumen, Kränze, Gebinde, etc. sowie das Setzen von Pflanzen bei Grabstellen in Rasen.

- (15) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

## II. Das Grabmal

### 1. Allgemeines

- a) Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt entscheidend, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal oder dem Breitstein weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.
- e) Lichtbilder dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

### 2. Grabmale aus Stein

- a) Werkstoff:
  - (1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
  - (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Granit, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
  - (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
- b) Bearbeitung des Werkstoffes:
  - Felder: Alter Teil und Neuer Teil**
    - (1) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen.
    - (2) Die Grabmale können einen Sockel haben.
  - Feld: Erweiterungsteil**
    - (3) Jede handwerkliche Bearbeitung, auch der Mattschliff (außer Politur und Feinschliff), ist zugelassen. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
    - (4) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
  - Felder: Alter Teil, Neuer Teil und Erweiterungsteil**
    - (5) Bei Grabstellen in Rasen haben die Grabmale eine polierte Oberfläche, alle anderen Seiten sind gesägt.
    - (6) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.
    - (7) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

- c) Form des Grabmales:
- (1) Gestattet sind Grabmale wie das Kreuz, der Breitstein, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal -Kissenstein-. Grababdeckende Platten sind nicht gestattet.
  - (2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluss, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen.  
Ein waagerechter oberer Abschluss ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.
  - (3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein, als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 14 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
  - (4) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriss, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.

### **3. Grabmale aus Holz**

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet:  
die schlanke Stele,  
das Kreuz,  
die kleine Tafel und  
die freigestaltete Plastik.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

### **4. Grabmale aus Metall**

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muss aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.
- c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.

- d) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

### 5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Grabdenkmal:  
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.
- b) Kubisches Grabmal:  
Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muss aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.
- c) Aufrecht stehendes Grabmal:  
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muss als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- d) Der Breitstein:  
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- e) Abmessungen:  
Für die verschiedenen Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

#### 1.a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
stehendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	bis 120 cm	bis 60 cm	14 cm
mehrstufige Grabstätten	bis 140 cm	bis 70 cm	16 cm
liegendes Grabmal -----			
Kissenstein	bis 60 cm	bis 90 cm	12 cm
Breitstein	bis 110 cm	bis 140 cm	14 cm
-----			

kubisches Grabmal oder freistehendes Grabdenkmal  
die angegebenen Höchst- und Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.



1.b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

liegendes Grabmal  
-----

Einzelgrabstätte	bis 40 cm	bis 50 cm	12 cm
mehrstufige Grabstätten	bis 50 cm	bis 60 cm	12 cm

2. a) Reihengrabstätten**für Verstorbene über 5 Jahre**

stehendes Grabmal bis 90 cm bis 45 cm 12 cm  
-----

liegendes Grabmal bis 50 cm bis 70 cm 12 cm  
-----

**für Verstorbene unter 5 Jahre**

stehendes Grabmal bis 70 cm bis 40 cm 12 cm  
-----

liegendes Grabmal bis 40 cm bis 40 cm 12 cm  
-----

2. b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen in Rasen

Es ist nur ein liegendes Grabmal (in Rasen eingelassen) ohne Sockel zulässig.

Die Abmessungen betragen:

Höhe 35 cm, Breite 24,5 cm, Stärke 6 cm.

- f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

## 6. Inschrift und Schmuck

## a) Form:

Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Denkmal“ gute Beispiele.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind nicht zulässig.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben sind zugelassen. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist zu empfehlen.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Relieffhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Silber- oder Goldfarbe sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.  
Bei Reihengrabstätten in Rasen muss die Schrift vertieft sein. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

b) Inhalt:

Die Inschrift sollte die Namen und Lebensdaten des Verstorbenen enthalten. Kosennamen sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen, die nicht die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut haben, sind nicht erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, kann auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

### **C. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist gemäß § 36 der Friedhofssatzung vom 8. Dezember 1975 öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Der Friedhofsträger  
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Werne

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 19. September 1991 sowie die Änderungen vom 28. Januar 1993, 29. Juni 1993, 15. August 1994, 10. Juli 1995, 11. Oktober 1995, 20. Oktober 1997 und 26. November 2003 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt und gemäß § 37 der Friedhofssatzung in Kraft getreten, und zwar am 1. März 1992 bzw. am 1. April 1993 bzw. am 1. November 1993 bzw. am 1. Dezember 1994 bzw. am 2. Oktober 1995 bzw. am 25. Januar 1996 bzw. am 25. März 1998 bzw. am 7. Februar 2004.